



Richtlinie für das Sommernachtsfest – Die Nacht der Lichter der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 1 Veranstalter

Das Bad Sodener Sommernachtsfest wird vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus veranstaltet. Jedermann ist berechtigt im Rahmen der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen am Bad Sodener Sommernachtsfest als Standbetreiber oder Besucher teilzunehmen.

§ 2 Angebot

Für das Angebot des Bad Sodener Sommernachtsfestes wird Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt, wobei das Warenangebot dem Charakter des Bad Sodener Sommernachtsfestes entsprechen muss.

Gegenstände des Bad Sodener Sommernachtsfestes sind grundsätzlich alle Waren, die zur Jahreszeit in enger Beziehung stehen, bzw. für die Sommerzeit charakteristisch sind.

Zur Ergänzung des Warenangebots ist der Betrieb von Kinderfahrgeschäften zulässig. Die Auswahl trifft der Veranstalter.

§ 3 Standort des Sommernachtsfestes

Der Festbereich des Bad Sodener Sommernachtsfestes schließt den Alten Kurpark und Teile der Innenstadt ein.

Der Veranstalter behält es sich vor, den Festbereich bei Bedarf anzupassen.

§ 4 Festtag

Das Bad Sodener Sommernachtsfest findet alljährlich am 3. Samstag im August von 15:00 Uhr bis 00:00 Uhr statt. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 15:00 Uhr mit dem Bürgermeister an der Konzertmuschel im Alten Kurpark. Ab 14:00 Uhr ist der Verkauf von Waren erlaubt.

§ 5 Festbüro

Die Organisationsleitung (Marktleitung) steht als zentrale Anlaufstelle zur Marktzeit an folgender Örtlichkeit zur Verfügung:

> Königsteiner Straße 77, EG, 65812 Bad Soden am Taunus

§ 6 Gebühren

Die Gebühren werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1. Aufgrund der unterschiedlichen Standgrößen, des Umsatzes und der Branche der einzelnen Teilnehmer, werden diese in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Stände mit Speisen und/oder Getränken für den Direktverzehr
- b) Verkaufsstände wie z.B. Kunstgewerbe, Textilien, Schmuck, Uhren

2. Die Platz- und Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

- a) bis zu 30 qm Standfläche € 280,00 und je weitere 10 qm Standfläche € 65,00.
- b) bis zu 30 qm Standfläche € 140,00 und je weitere 10 qm Standfläche € 35,00.

3. Vereine, Verbände und Institutionen, die den erzielten Gewinn der eigenen gemeinnützigen Arbeit (z.B. Jugendarbeit) zur Verfügung stellen oder den Erlös einer in Bad Soden am Taunus ansässigen gemeinnützigen oder karitativen Organisation überlassen, erhalten 50 % Nachlass auf die jeweils fällige Gebühr.

5. Bei Nutzung von Kühlanhängern o.ä. besteht die Möglichkeit, bereits am Freitag zugewiesene Abstellflächen zu nutzen und einen Stromanschluss zu erhalten. Diese Einzelfallentscheidung behält sich die Marktleitung vor. Hierfür wird eine Aufwandspauschale von 30,00 € erhoben.

6. Die Standbetreiber sind verpflichtet, anfallende Gebühren spätestens acht Wochen vor Veranstaltung an die Stadtkasse Bad Soden am Taunus zu überweisen. Nach diesem Termin anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten des Standbetreibers.

7. In den Gebühren sind unter anderem folgende Beiträge enthalten:

- GEMA-Gebühren
- Stromanschluss
- Sicherheitsdienst
- Sanitätsdienst und Brandsicherheitsdienst

§ 7 Zulassung der Anbieter

Für die Teilnahme am Bad Sodener Sommernachtsfest ist eine Bewerbung erforderlich, welche bis spätestens April des jeweiligen Jahres an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus, zu richten ist. Die Bewerbung erfolgt mittels einer Online-Eingabe auf der Homepage (www.bad-soden.de) der Stadt Bad Soden am Taunus.

Über die Teilnahme beim Sommernachtsfest als Marktbesucher entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Vereine und Institutionen, die Themenbereiche (Areal, deren Stände nach einem Motto ausgestattet werden) in eigener Regie organisieren, können sämtliche Flächen innerhalb dessen Themenbereichs zugesprochen bekommen.

Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

Wird ein zugeteilter Standplatz nicht zwei Stunden vor der Öffnungszeit des Sommernachtsfestes vom Bewerber bezogen, kann der Standplatz einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

§ 9 Rückerstattung von Gebühren /Stornierung

Folgende Stornierungsbedingungen gelten:

Bis acht Wochen vor Veranstaltung werden die Gebühren zu 100 % erstattet.

Bis vier Wochen vor Veranstaltung werden 50 % der Gebühren einbehalten/erhoben.

Ab 28 Tage vor Veranstaltung werden 100 % der Gebühren einbehalten/erhoben.

§ 10 Bezug und Räumung des Standplatzes

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während des Veranstaltungszeitraums ständig besetzt und verkaufsbereit zu halten.

Erst mit dem Beginn der Straßensperrung **ab 12:00 Uhr** sind die Standbetreiber berechtigt, ihren Stand auf dem für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Standplatz aufzubauen. Ausgenommen hiervon sind die Standflächen im Alten Kurpark und einzelne Flächen nach Absprache. Dort ist der Aufbau ab 09:00 Uhr möglich.

§ 11 Befahren des Festbereiches mit Kraftfahrzeugen aller Art

Ein Befahren, Parken, Halten im gesamten Festbereich ist **nur** zum Bezug und zur Räumung des Standplatzes gestattet. Die Zufahrtsregelungen sind zu beachten. Diese werden bei einer Standplatzbestätigung als Anlage zugesandt.

Während der Festzeit ist ein Befahren zu unterlassen bzw. nur nach vorheriger Absprache mit der Organisationsleitung möglich.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter und den Aufsichtspersonen des Veranstalters. Dem Marktleiter sowie den Aufsichtspersonen des Veranstalters ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.

§ 13 Marktbetrieb

Die Standbetreiber sowie ihr Personal haben

- sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- der Marktaufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- der Marktaufsicht bei Missbrauchsverdacht auf Verlangen Warenproben zu übergeben.

Die Feuerwehrezufahrten und sonstigen Zugänge sind freizuhalten.

Die Standbetreiber haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von den Anbietern einzuhalten.

Marktabfälle sind von den Standbetreibern spätestens nach dem Fest in den aufgestellten Müllbehältnissen zu entsorgen.

Die Standbetreiber haben das Gelände rund um Ihren Verkaufsstand in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

§ 14 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung eines Verkaufsstandes kann widerrufen werden, wenn der Standbetreiber oder dessen Personal gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen. Sollten hierfür Kosten entstehen, sind diese von dem Standbetreiber zu tragen.

§ 15 Verhalten auf dem Bad Sodener Sommernachtsfest

Der Ablauf des Bad Sodener Sommernachtsfest darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände so einzurichten, dass keine anderen Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechtes sowie des Jugendschutzgesetzes, sind vom Standbetreiber und dessen Personal einzuhalten. Unangemeldete Kontrollen sind vorgesehen.

§ 16 Sicherheit

Der Veranstalter (Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus) trifft sicherheitsbezogene Vorkehrungen mit den polizeilichen Behörden, der Feuerwehr und sonstigen weiteren Behörden zur Gefahrenabwehr und -vermeidung.

Jeder Standbetreiber hat vorbeugend an seinem Stand den Brandschutz zu beachten und einen geeichten Feuerlöscher sowie eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.

§ 17 Sanktionen

Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Marktgeschehens, kann der Veranstalter Sanktionen (Ausschluss, Schadenersatz, Geldstrafe, Ermahnungen etc.) gegen Standbetreiber aussprechen, die insbesondere:

- Waffen verkaufen, die gegen das Waffengesetz verstoßen.
- nicht zugelassene Waren feilbieten.
- die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht einhalten.
- Alkohol an Minderjährige verkaufen.
- Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbieten oder verkaufen.
- vor dem Ende der festgelegten Öffnungszeiten die Räumung des Standplatzes vornehmen.
- der Marktleitung oder dem Aufsichtspersonal des Veranstalters keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestatten oder sich nicht ausweisen.
- die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechtes sowie des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten.
- die feuerpolizeilichen Vorschriften nicht einhalten.
- Marktabfälle nicht in Müllbehältern entsorgen oder Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ausgeben oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand halten oder hinterlassen.
- durch ihr Verhalten Sachen oder Personen beschädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen.
- den Geräuschpegel, durch mitgebrachte Musikanlagen, an ihrem Stand einen zu hohen Lärm verursachen oder die Musikdarbietungen der Bühne und die der Nachbarstände übertönen.
- Anweisungen der Marktleitung nicht Folge leisten.

Die Sanktionen werden von Fall zu Fall je nach Art des Verstoßes vom Veranstalter ausgesprochen.

§ 18 Haftung

Der Standbetreiber übernimmt während der Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt und der Belieferung die Verkehrssicherungspflicht. Er ist damit für alle Schäden an Dritten während vorstehender Zeit verantwortlich und stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von diesem Haftungsausschluss ausdrücklich nicht umfasst ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Weiterhin ist von diesem Haftungsausschluss nicht umfasst die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Sommernachtsfestrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 19.12.2024

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister